

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Katrin Gabor

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - DS 1571/16 Circus Afrika mit Wildtieren in Erfurt (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Gabor,

Erfurt,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

"Welchen Standpunkt vertritt die Stadtverwaltung Erfurt gegenüber einem generellen Verbot von Auftritten von Wildtieren im reisenden Zirkus auf städtischen (nicht Eigentum der Stadt) und stadteigenen Flächen? Ausgenommen sind hier private Flächen."

Die Stadtverwaltung Erfurt teilt die Auffassung uneingeschränkt, dass Wildtiere in einem Zirkus nicht artgerecht gehalten werden können. Es ergibt sich folgende rechtliche Situation:

- Gastspiele eines Zirkusunternehmens sind Veranstaltungen, die lediglich einer Anzeige nach § 42 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes bedürfen. Ein Erlaubnisvorbehalt ist i. d. R. nicht vorgesehen.
- Ordnungsrechtlich stellt die Haltung bestimmter Wildtierarten (z. B. Elefanten, Großkatzen, Bären, Riesenschlangen) einen Sachverhalt dar, der nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (TierGefSchG) zu beurteilen ist. Dabei geht es nicht um eine art- bzw. verhaltensgerechte Unterbringung, sondern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Haltung und Zurschaustellung der Tiere. Zuständig für den Vollzug des TierGefSchG hinsichtlich der Tiere wildlebender Arten ist in Erfurt die untere Naturschutzbehörde.

Zirkusunternehmen mit entsprechendem Tierbestand sind Tierhalter im Sinne des Gesetzes. Bestehen berechtigte Anhaltspunkte dafür, dass es während des Zirkusgastspieles durch die Tiere zu Sach- oder Personenschäden kommen könnte, muss die Verwaltung geeignete Maßnahmen

Seite 1 von 4

ergreifen, um dies so weit wie möglich zu verhindern. Dies erfolgt einzelfallbezogen durch ordnungsrechtliche Anordnungen und ggf. Androhung verwaltungsrechtlicher Zwangsmittel.

Gerade bei der Haltung von Elefanten im Zirkus belegen zahlreiche gut dokumentierte Vorfälle verschiedener Zirkusunternehmen, dass eine sichere Unterbringung (wie z.B. in der neuen Gehegeanlage des Thüringer Zooparks) unter den Voraussetzungen einer nicht ortsfesten Tierhaltung nahezu unmöglich ist bzw. selbst bei im Vorfeld getroffenen behördlichen Anordnungen ein Restrisiko bleibt. Ist bereits eine Gefahrensituation eingetreten (z. B. Angriff auf Besucher oder ein aus dem Gehege ausgebrochenes Tier), kann auf Grundlage des TierGefSchG und des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) die sofortige behördliche Sicherstellung des Tieres oder sogar dessen Tötung angeordnet werden.

Zur Frage, ob die Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten im Zirkus einem grundsätzlichen Genehmigungserfordernis nach TierGefSchG unterliegt, hat sich das Thüringer Innenministerium bisher nicht eindeutig positioniert. Zirkusunternehmer entsprechen klar der Tierhalter-Definition aus § 2 TierGefSchG und können sich nicht auf die für Tierheime und Zoos geltende Ausnahme von der in § 4 verankerten Genehmigungspflicht berufen. Auch die in § 13 formulierte Ausnahme für nicht in Thüringen wohnhafte Personen trifft nicht zu, da sie sich ausdrücklich auf Hunde bezieht. Grundsätzlich gilt das TierGefSchG auch nur in Thüringen, so dass weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich der Anerkennung von in anderen Bundesländern erteilten Erlaubnissen besteht.

- Das deutsche Tierschutzrecht fällt als konkurrierende Gesetzgebung in die ausschließliche Kompetenz des Bundes. Für den Vollzug sind die Bundesländer zuständig. Das im Grundgesetz verankerte Staatsziel des Tierschutzes steht in direkter Konkurrenz zu Grundrechten wie der Berufs- und der Religionsfreiheit. Hieraus ergibt sich, dass jegliche tierschutzrechtliche Regelungen einen Kompromiss zwischen der Einforderung individueller Grundrechte und dem ethisch fundierten Schutz der Tiere und Ihrer Bedürfnisse darstellen müssen. Dieser Kompromiss fällt leider häufig und insbesondere bei Zirkussen sehr stark zu Lasten der Tiere aus. Kommunale Gestaltungsspielräume sind hier nicht vorgesehen.

Gegenwärtig haben mehrere Bundesländer erneut den Versuch unternommen, über den Bundesrat eine Verordnung der Bundesregierung nach § 11 Abs. 4 des Tierschutzgesetzes mit dem Inhalt eines Wildtierverbotes in Zirkussen zu erwirken. Juristisch problematisch ist eine solche Verordnung, weil der beruflichen Freiheit der Zirkusinhaber Verfassungsrang (Art. 12 Abs. 1 GG) zukommt und die im Tierschutzgesetz vorgegebenen Hürden dementsprechend hoch sind. Sollte es im günstigsten Falle zu einer solchen Verordnung kommen, wäre diese sicher mit einem Bestandsschutz für bisherige Haltungen verbunden. Bei einer Lebenserwartung von Elefanten von 60 und mehr Jahren ist somit auch mittelfristig nicht mit einer Problemlösung zu rechnen.

Bezugnehmend auf die Flächen stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Für die Vergabe von städtischen Grundstücken sind je nach Widmung der Fläche in der Stadtverwaltung Erfurt mehrere Ämter (Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, Tiefbau- und Verkehrsamt, Garten- und Friedhofsamt) sowie der Sportbetrieb zuständig. Daneben verfügen z. B. die KoWo und die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH

(LEG) über Flächen (lt. Anfrage als "städtische" (nicht Eigentum der Stadt) bezeichnet). Auch private Grundstückseigentümer kommen natürlich in Frage.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Stadtverwaltung nur auf die Vergabe städtischer (lt. Anfrage "stadteigener") Flächen Einfluss nehmen kann. Flächen in städtischem Eigentum, die für eine Nutzung als Gastspielfläche funktionsfähig und geeignet sind, stehen nach Auskunft der o. g. Ämter zum aktuellen Zeitpunkt nicht zur Verfügung.

- Ein durch die Stadt Chemnitz im Jahr 2007 erlassenes, grundsätzliches Verbot der Vergabe öffentlicher Flächen an einen Zirkus (mit Wildtieren) wurde mit Beschluss vom 30.07.2008 durch das zuständige Verwaltungsgericht unter Verweis auf die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG und die fehlende gesetzliche Grundlage einer Grundrechtseinschränkung durch die Kommune für rechtswidrig erklärt.
- Einem Beschluss des Stadtrates im Sinne der von der Fraktion DIE LINKE eingebrachten Drucksache 1605/16 "Zirkus - kein Spaß für Wildtiere! - Keine kommunalen Flächen für Wildtier-haltende Zirkusse" wird insbesondere wegen der in Erfurt fehlenden, städtischen Flächen lediglich symbolischer Charakter zugemessen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Verfahrensweise der Stadtverwaltung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Die zugehörige Stellungnahme der Verwaltung zur o. g. Drucksache, auf die hiermit verwiesen wird, schlägt daher eine alternative Verfahrensweise vor.

"Warum und durch wen wurde im konkreten Fall die "Lingelfläche" zur Verfügung gestellt – und welche Einspruchsmöglichkeiten hätte die Stadt Erfurt vor dem Hintergrund der nicht artgerechten Haltungsbedingungen der Wildtiere gehabt?"

Die sog. 'Lingel'-Fläche wurde nach hiesigem Kenntnisstand von der LEG als Eigentümerin der Fläche ohne Mitwirkung der Stadtverwaltung Erfurt vergeben.

Nach der Vergabe einer nicht im Stadtbesitz befindlichen Fläche durch den Eigentümer an den Zirkus (selbst wenn der Eigentümer wie in diesem Fall die LEG stellvertretend für das Land Thüringen ist), hat die Stadtverwaltung Erfurt nur noch die Möglichkeit der Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Gastspiels anhand des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (TierGefSchG) und des Ordnungsbehördengesetzes (OBG). Eine gesetzlich fundierte Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

"Inwieweit obliegt die Kontrolle der Haltungsbedingungen der Wildtiere der Stadt Erfurt und welche Eingriffsmöglichkeiten hat die Stadtverwaltung bei Bedarf – d.h. bei festgestellten, mangelhaften Haltungsbedingungen?"

Die Stadtverwaltung Erfurt ist - wie alle anderen Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen - im übertragenen Wirkungskreis zuständige Behörde für die Überwachung von Zirkussen nach dem Tierschutzgesetz. Gutachterlich fundierte Anforderungen an die Wildtierhaltung in Zirkussen sind in den sog. Zirkus-Leitlinien des Bundesministeriums definiert. Es ist Aufgabe der

zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, die Einhaltung dieser Anforderungen bei Gastspielen zu überwachen. Im Falle von Verstößen haben diese von Ihrer Anordnungsbefugnis nach § 16a des Tierschutzgesetzes und ggf. von den Möglichkeiten des Verwaltungszwangs zur Durchsetzung der Anforderungen Gebrauch zu machen. Auch die Möglichkeit der Wegnahme der Tiere als schärfstes Mittel ist zu prüfen.

Wirksam und in der Zuständigkeit der Stadtverwaltung sind die durchgeführten, engmaschigen, teilweise täglichen Kontrollen des Zirkus' seit seiner Anreise am 07.08.2016 durch die Tierschutz- und untere Naturschutzbehörde. Diese Kontrollen erfolgen teilweise unangemeldet und umfassen die Prüfung auf frühere Beanstandungen des Betriebs - auch an anderen Gastspielorten -, die tiermedizinische Untersuchung der Tiere und die Prüfung der Einhaltung der o. g. Haltungs- und Sicherheitsanforderungen. Zur Verhinderung von künftigen und Beseitigung bestehender Verstöße wurden durch die beteiligten Fachämter am 08.08.2016 sowie 11.08.2016 Anordnungen auf der Grundlage des Tierschutz- und des Gefahrenabwehrrechts erlassen, die gegenwärtig konsequent durchgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein